

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **13. März 2006**

G 51 Rorbas, Embrach, Bülach. Wasserversorgung der Gemeinde Rorbas. Quellfassungen
G 61 Gmeumerig, Rötzibuech, Winterhalden, Berghof und Bülacherstrasse. Genehmigung
der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Rorbas erarbeitete das Geologische Büro Dr. U.P. Büchi, Frauenfeld, im hydrogeologischen Bericht vom 19. Dezember 1975 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Gmeumerig, Rotzibuech, Winterhalden, Berghof und Bülacherstrasse. Das AGW Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 21. Dezember 1993 und am 1. Dezember 2000 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 27. Januar und 10. März 2004 sowie 23. Februar 2005 setzten die Gemeinderäte Rorbas und Embrach sowie der Stadtrat Bülach die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Bülach vom 10. und 12. Januar 2006 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse des Gemeinderates Embrach und des Stadtrates Bülach keine Rechtsmittel eingelegt worden. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Rorbas gingen zwei Rekurse ein. Der eine wurde mit Beschluss des Bezirksrates Bülach vom 10. August 2005 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichtes vom 24. Oktober 2005 wurde gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt. Der zweite Rekurs wurde am 11. Juli 2005 zurückgezogen, da die Gemeinde- und Stadträte Rorbas, Embrach und Bülach am 26. Juli, 5. Oktober und 21. September 2005 nach Rücksprache mit dem AWEL im Schutzzonenreglement eine Ergänzung in Art. 6 lit.a festsetzten. Gegen diese Ergänzungsbeschlüsse wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Bülach vom 7. November 2005 sowie 10. Januar und 6. März 2006 keine Rechtsmittel erhoben.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Gmeumerig, Rotzibuech, Winterhalden, Berghof und Bülacherstrasse gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Rorbach und Embrach sowie dem Stadtrat Bülach je auf ihrem Gemeindegebiet. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Die Gemeinde- und Stadträte haben alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit.a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Die Gemeinde Rorbach ist deshalb einzuladen, der Baudirektion je ein Konzessionsgesuch für ihre Quellfassungen einzureichen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Rorbach vom 27. Januar 2004 und 26. Juli 2005, des Gemeinderates Embrach vom 10. März 2004 und 5. Oktober 2005 sowie des Stadtrates Bülach vom 23. Februar und 21. September 2005 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Gmeumerig, Rotzibuech, Winterhalden, Berghof und Bülacherstrasse und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenreglement der Quellfassungen Gmeumerig, Rotzibuech, Winterhalden, Berghof und Bülacherstrasse vom 21. Juli 2005;
2. Schutzzonenplan (Nr. 3088-5) 1:1'000 der Quellfassung Gmeumerig vom 16. April 1993;
3. Schutzzonenplan (Nr. 3088-4) 1:1'000 der Quellfassung Rotzibuech vom 16. April 1993;
4. Schutzzonenplan (Nr. 3088-3) 1:1'000 der Quellfassungen Winterhalden, Berghof und Bülacherstrasse vom 16. April 1993.

Massgebende Nebenbestimmungen:

Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat der Gemeinderat Rorbas umgehend eine Überprüfung der Schutzzonenpläne sowie des vorliegenden Schutzzonenreglementes anzuordnen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind die Schutzzonenpläne und das Reglement im Auftrag der Fassungs-eigentümerin durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dannzumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

II. Die Gemeinderäte Rorbas und Embrach sowie der Stadtrat Bülach werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Gemeinderäte Rorbas und Embrach sowie der Stadtrat Bülach werden eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

IV. Die Gemeinde Rorbas wird eingeladen, der Baudirektion für ihre Quellfassungen Gmeumeng, Rotzibuech, Winterhalden, Berghof und Bülacherstrasse je ein Konzessionsgesuch bis spätestens 31. August 2006 einzureichen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Rorbas, Kirchgasse 1, 8427 Rorbas mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 912.--	(85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 96.--</u>	(85284.61.000)
Total	<u>Fr. 1'008.--</u>	(8000 0010 01)

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu be-

zeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Rorbas, Kirchgasse 1, 8427 Rorbas (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Embrach, Dorfstrasse 23, 8424 Embrach);
- den Gemeinderat Embrach, Postfach, 8424 Embrach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Embrach, Dorfstrasse 23, 8424 Embrach);
- den Stadtrat Bülach, Marktgasse 28, 8180 Bülach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 7, 8180 Bülach);
- die Wasserversorgung Rorbas, Kirchgasse 1, 8427 Rorbas;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Kuratli Calörtscher Hirner, Wasterkingeweg, 8193 Eglisau;
- die Swissphoto AG, Dorfstrasse 53, 8105 Regensdorf;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Schwarz AG, Schaffhauserstrasse 96, 8180 Bülach;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **13. März 2006**
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin